

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1809

57 (15.10.1809) Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches
Provinzial-Blatt

Großherzoglich Badisches
Mittelrheinisches Provinzial = Blatt.

Nro. 57. Sonntag den 15. October 1809.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

G e s e z e s - A n z e i g e n.

Aus dem Regierungsblatt Nro. XXXIX.

Landesherrliche Verordnungen.

- 1) Die Religions-Erziehung der, von Eltern verschiedener Religion erzeugten Kinder betreffend. Verkündet von Großherzogl. Justiz-Ministerium den 9. September 1809.
- 2) Das bei Mundtodmachung der Landes-, standes- und grundherrlichen Diener zu beobachtende Verfahren betreffend. Verkündet von Großherzogl. Justiz-Ministerium den 9. Sept. 1809.
- 3) Das Verhalten der Sanitäts-Beamten bei dem Ausbruche von Epidemien betreffend. Verkündet von Großherzogl. General-Sanitäts-Kommission den 2. September 1809.

Nro. XL.

Die Aufhebung der Grundherrlich von Sickingischen Amtsverwaltung betreffend. Verkündet von Großherzogl. Justiz-Ministerium den 20. September 1809.

Nro. XLI.

Summarische Uebersicht der badischen combinirten General-Brand-Versicherung-Gelder-Rechnung vom 1. Jenner 1808. bis dahin 1809. Eigentlich die Verwendung der 1807r Brand-Gelder. Beyträge enthaltend. Verkündet von Großherzogl. Staats-Anstalten-Direction den 28. Sept. 1809.

Provinz = Verordnungen.

General-Verordnung an sämtliche Obervogtei, auch Ober- und Aemter der Markgrafschaft.

Die Forstpartikularien betreffend.

In Hinsicht der Fertigung der Forstpartikularien über die Holzabgaben und sonstigen Forstrechnungen in Gemeindswaldungen, wird anmit verordnet, daß die Jahresrechnungen über den Waldertrag aus den Gemeindswaldungen von den Gemeinds-Verrechnern, hingegen die zur Controлле dienende Forstpartikularien von den betreffenden Förstern geführt, deshalb Ihnen aber die dazu gebrauchende Schreibmaterialien aus denen Gemeindscaffen ersetzt, ein weiteres jedoch dafür unter keinem Vorwand abgereicht werden solle. Verordnet Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft den 23. September 1809. vdt. S. 48.

Polizey, Verordnungen.

A. Ordnung der Straßenreinigung.

- 1.) Die wochentlichen Kehrtage bleiben wie bisher, Mittwoch und Sonnabend.
- 2.) Jeder Hausbesitzer hat, mit Beivirtung seiner Hausmiether, die Reinigung der Straßen und Straßenrinnen, der Länge seines Hauses und der dazugehörigen Mauern nach, zu besorgen.
Wenn der Hausbesitzer keinen Theil des Hauses selbst bewohnt, haben die Hausmiether die Straßenreinigung allein zu besorgen: in nicht bewohnten Häusern liegt dies dem Eigenthümer allein ob.
- 3.) An den bestimmten Kehrtagen muß, zu einer und der nämlichen Zeit durch die ganze Stadt gefehrt werden.
- 4.) Diese Zeit ist vom 1. October bis 1. April auf 3 Uhr Nachmittags, vom 1. April bis letzten September auf 5 Uhr Abends bestimmt.
- 5.) Mit dem Schlag der bestimmten Stunde tritt zugleich jede von jedem Haus zum Kehren beauftragte Person an die Rinne.
- 6.) Die obestehende kehrt der untern, und diese so weiter bis zum Abfluß der Rinne zu.
- 7.) Es ist also nothwendig, daß das Kehren zu gleicher Zeit geschehe.
- 8.) Niemand darf sich beschweren, daß der Vorkehrende ihm Unrath aus der Rinne zu fege: denn die Rinne ist dazu bestimmt, den Fluß des Unraths von Haus zu Haus bis zum Ablauf zu führen.
- 9.) Niemand darf aber auch den außer der Rinne auf der Straße liegenden größern Unrath dem Nachbar zu fegen; sondern dieser muß von der Straße abgehoben und auf die Dunggube in den Hof getragen werden.
- 10.) Niemand darf den Unrath aus der Rinne heraus auf die Straße kehren, und diese gleichsam damit pflastern; denn die Rinne ist bestimmt, den Unrath von der Straße abzuleiten, darf also nicht selbst zur Verunreinigung der Straße mißbraucht werden.
- 11.) Wer diese Verordnung in einem oder dem andern Satze übertritt, verfällt in 30 kr. Strafe. Wer bei der Straßenreinigung unbefugt Streit anfängt, wird noch besonders mit Geld- oder Thurnstrafe belegt.
- 12.) Diese Verordnung tritt vom 23. October an in Wirklichkeit, bis dahin hat sich also Jedermann davon in Kenntniß zu setzen und sich darnach zu achten.

Karlsruhe, den 6. October 1809.

Großherzogliche Polizey-Deputation.

B. Verbott des muthwilligen Bemalens der Häuser.

Der kindische Muthwille neu angestrichener Häuser oder Mauern mit albernen Strichen zu bemalen, wird nicht geduldet. Die Strafe ist zwey Gulden. Eltern haften für ihre Kinder. Der muthwillige Verunreiniger muß den Wiederanstrich besorgen und bezahlen.

Karlsruhe, den 6. October 1809.

Großherzogliche Polizey-Deputation.

C. Verbott Blumentöpfe verwahrt vor die Fenster zu stellen.

Blumentöpfe verwahrt vor die Fenster gestellt, sehen Vorbeigehende in Gefahr der Beschädigung.

Blumentöpfe dürfen in Zukunft nicht anders vor die Fenster gestellt werden, als wenn eine vor-
gelegene Verwahrung (d. i. eine hölzerne Latte oder eiserne Stange) sie vom Sturz zurückhält; bei
einem Gulden Strafe.

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach dieser Bekanntmachung in Wirklichkeit.

Karlsruhe, den 6. October 1809.

Großherzogliche Polizey-Deputation.

D. Einbringung auswärtiges Fleisch betreffend.

Wer anderwärts Fleisch bestellen will, darf solches durch Niemand anders, als durch seine eigene,
in Brod und Lohn stehende Diensthofen, in die Stadt bringen lassen; bei Strafe der Confiscation.

Karlsruhe, den 4. October 1809.

Großherzogliche Polizey-Deputation.

Lokal-Verordnung.

Da die Eigenthümer der an die alte Rüppurrer Straße stoßenden Aecker im Hauackerfeld den
an der Straße hinziehenden Chaussee-Graben eigenmächtig zugeworfen, und damit ihre Aecker zum
Nachtheil der Straße widerrechtlich vergrößert haben, so wird denselben hiemit aufgegeben, binnen 8
Tagen den zugeworfenen Graben, so weit er an ihren Aeckern hinzieht, herstellen zu lassen, und
zwar nach Anweisung des Herrn Ingenieur Steiner, widrigenfalls die Herstellung auf ihre Kosten
im Tagelohn besorgt werden wird. Zugleich wird bemerkt, daß dergleichen unerlaubte Handlungen in
Zukunft mit einer Strafe von Fünf Gulden geahndet werden.

Karlsruhe, den 12. October 1809.

Bürgermeister-Amt.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden-Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an
folgende Personen etwas zu fordern haben, unter
dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst
keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung der-
selben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Mahlberg

zu Rippenheim an den Benedikt Kinde
auf Dienstag den 24. October 1809. morgens 9
Uhr vor der Theilungscommission allda;

zu Rippenheim an den verlebten Jung
Johannes Zeug auf Montag den 23. October
1809. morgens 9 Uhr vor der Theilungscommission
allda;

zu Rippenheim an den Johannes Schmitt
auf Mittwoch den 25. October 1809. morgens 9
Uhr vor der Theilungscommission daselbst. Aus
dem

Oberamt Rork

zu Neumühl an die Schuhmacher Michael
Wfozerschen Eheleute auf Montag den 30.
October d. J. bei dem Theilungscommissär im Sonn-
enwirthshaus zu Neumühl. Aus dem

Oberamt Ettlingen

zu Pfaffenroth an die in Gant gerathenen Thomas Wagnerischen Eheleute auf Montag den 30. October d. J. bei dem Revisorat dahier.

Kastatt. [Schuldenliquidation.] Alle diejenigen, welche rechtmäßige Forderungen an den in Spanien verstorbenen Oberleutnant Viktor zu haben vermeynen, werden andurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche auf Donnerstag den 2. November d. J. vor dahiesigem Gar-nisonsauditorat zu liquidiren, mit dem Präjudiz, daß späterhin keine Forderungen mehr werden angenommen, sondern der Nachlaß des Verstorbenen seinen Intestaterben wird ausgefolgt werden.

Kastatt, den 29. September 1809.

Jäger Schmid, Auditor.

Bruchsal. [Schuldenliquidation.] Wer an den hiesigen Bürger und Metzgermeister Anton Bopp d. a. etwas rechtmäßig zu fordern und seine Forderung bis jetzt vor dem Großherzogl. Oberamte dahier noch nicht vorgebracht hat, solle sich binnen 14 Tagen annoch melden, seine Forderung mit dem Beweise darüber vorlegen, oder gewärtigt seyn, daß er den Gläubigern, die sich gehörig gemeldet haben, nachgesetzt, oder aber, wenn das jetzige Vermögen des Bopps für sämmtliche Gläubiger nicht hinreichen sollte, von der jetzigen Masse ausgeschlossen, und auf dessen künftigen Erwerb verwiesen werde.

Verfügt Bruchsal den 22. Sept. 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Mundtodts Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung, folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Pforzheim

von Ellmendingen die Kraft Säuberlichischen Eheleute, deren Pfleger Friedrich Seeler allda ist. Aus dem

Oberamt Mahlberg

von Ettenheim den Georg Ringwalbischen Eheleuten, deren Pfleger der Rathsh Freund Baptist Kopp von da ist.

Offenburg. [Mundtodterklärung.] Heinrich Zachmann von Ottenberg, derzeit in Appenweyer, ist durch hohen Regierungsbeschluss vom 16. d. M. No. 10/130. für mundtod erklärt und Joseph Sauer von Appenweyer als dessen Pfleger aufgestellt worden. Ohne Einwilligung dieses Pflegers kann Heinrich Zachmann nicht nur keine Liegenschaften veräußern oder beschweren, sondern auch durchaus keine Fabrik aus seiner eigenen Wirthschaft verkaufen, so daß jeder dagegen handelnde Käufer zur Zurückstellung mit Schadenersatz gerichtlich müßte angehalten werden.

Offenburg, den 26. September 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Erborladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 9 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls ihr Vermögen an ihre bekannsten, nächsten Verwandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Bühl

von Ottersweier der ledige Bürgersohn Anselm Georg Klamm, welcher vor ehagefähr 30 Jahren als Beck in die Fremde gieng, dessen Vermögen in 136 fl. 51 kr. besteht. Aus dem

Oberamt Pforzheim

von Büchenbronn der schon seit 24 Jahren abwesende Schneider Michel Wiling.

Ausgetretener Borladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen sich binnen 3 Monaten bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Bruchsal

von Langenbrücken der heimlich entwichene ledige Bürgersohn Johann Adam Klein.

Bretten. [Vorladung.] Christian Sell, der Bürger und Kiefernmeister von hier, welcher sich vor einiger Zeit von hier entfernte, wird anmit aufgefordert, nicht nur sich wegen seiner Entweichung, sondern auch wegen seiner vorkommenden Schuldenlast a dato in Zeit 3 Monaten zu versankworten; des Endes vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen oder zu gewärtigen, daß gegen ihn nach der Landesherrlichen Verordnung wider ausgetretenen Unterthanen werde verfahren werden. Zugleich werden sämtliche Gläubiger des genannten Sell anmit vorgeladen, bis Donnerstag den 16. L. M. November ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheil des Ausschusses von Gegenwärtiger Concurssmasse dahier bei Amt zu liquidiren und dem Streit über den Vorzug beizuwohnen.

Bretten, den 2. October 1809.

Großherzogl. Amt.

Bruchsal. [Vorladung.] Bei der im Juli l. J. vorgenommenen Rekrutierung hat das Loos nachstehende abwesende Pursche zu Rekruten bestimmt, und zwar:

von Neuthard

Jakob Baum, Gärtner;

von Zeutern

Johann Adam Schickbein; Joseph Darternes;

von Weyher

Johannes Meißer;

von Langenbrücken

Franz Gabriel Krug;

von Oestringen

Johann Philipp Lehn; Johann Philipp Waas;

von Neißheim

Franz Peter Schäfer;

von Bruchsal

Georg Isidor Wollensack; Johann Mathes Bopp; sämtliche diese werden andurch aufgefordert, sich in Zeit 3 Monaten vor hiesigem Oberamt persönlich zu stellen, ansonsten gegen sie nach der Landesconstitution wider ausgetretene Unterthanen wird verfahren werden.

Bruchsal, den 22. Sept. 1809.

Großh. Oberamt.

Schwarzach. [Vorladung.] Felix Haungs, ein Sohn des Jakob Haungs, Bürgers zu Zell, Oberamts Schwarzach, hat sich vor 16 Jahren unter den Kobanischen Truppen engagiren lassen, ohne seit dieser Zeit einige Nachricht von sich oder seinem Aufenthalt zu ertheilen; derselbe wird sonach in Gemäßheit der höchsten Verfügung vom 28. Sept. R. Nro. 10,549. aufgefordert, binnen 9 Monaten, welche ihm anmit peremptorisch anberaumt werden, von sich an unterzeichnetes Oberamt Nachricht zu ertheilen, als ansonsten gegen ihn nach den Landesgesetzen verfahren werden solle.

Schwarzach, den 7. October 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Karlsruhe. [Fahndung.] Auf nachstehende signalisirte beide Pursche bitten Wir gefällig fahnden, sie im Betretungsfall arretiren und gegen Erstattung der Kosten gefänglich anhero ausliefern zu lassen.

Signalement.

1) Joseph Keil von Weizen, 18 Jahr alt, 5 Schuh 5 Zoll groß, blonder Haare, magern glatten Angesichts, spitziger Nase, dessen linken Hand ohne Daumen, bekleidet mit einem wollenen gestrickten Käppchen, halbleinernen abgetragenen Kamisohl, schwarzen Zwilchhosen, weißen Strümpfen, Schuhen mit Bändern, halbleinernen weißen Weste, ist von Großherzogl. Hochpreisl. Kriegsministerio wegen Desertion und Verstümmung seiner Hand zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, auf dem Transport dahin aber entsprungen.

2) Gürtlergesell Christoph Meyer von Fürth bei Nürnberg, 23 Jahr alt, mittlerer Größe, halbbrauner Haare, niederer Stirne, blauer Augen, großer Nase, blassen Gesichts, kleinen Mund, spitzen Kinn. Dieser ist heimlich von hier entwichen, mit dem starken Verdachte, seinen Nebengesellen um einige 100 fl. bestohlen zu haben.

Karlsruhe, den 4. October 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Mahlberg. [Fahndung.] Der in nachstehendem Signalement beschriebene Pursche, ein sehr gefährlicher Dieb, welcher sich seit einiger Zeit bei dem hiesigen Oberamt in Untersuchung befand, ist heute Nacht gewaltsam aus seinem Gefängnisse gebrochen und entflohen.

Da uns nun an dessen Wiederhaftwerdung vieles gelegen ist; so ersuchen wir hierdurch alle löbliche Obrigkeiten, in deren Händen dieses öffentliche Blatt kommt, dienstoffreundlichst auf diesen

Menschen genau fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und gegen Ersatz aller Kosten geschlossen hieher liefern zu lassen.

Mahlberg, den 6. October 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Signalment.

Georg Metzger, von Oberhausen gebürtig, seiner Profession ein Metzger, 5' 4" hoch, ist mittelmäßig beleibt, hat schwarze rund abgeschnittene Haare, schwarze Augen und Augendraunen, ein braunes ovales Gesicht, einen schwarzen Bart, spitzige Nase, mittelmäßigen Mund, dünne Lippen und schöne weiße Zähne.

Er trug bei seinem gewaltsamen Ausbrechen eine dunkelbraunröthliche Weste mit Nermel und Metallknöpfen, oben über einander geschlagen, kurze gelbe Manquinhosen, keine Strümpfe, sondern nur kurze bis an die Waden gehende Kamaschen von blau- und weißgestreiftem Barchent, neue kalblederne spitze Schuhe mit Bändeln und eine alte grüne lederne Kappe, und spricht eine ziemlich gute deutsche Mundart.

Kauf-Anträge.

Karlsruhe. [Landkarten feil.] Bei Müller und Gräff auf dem Markt neben dem Zähringer Hof, sind außer vielen andern, besonders folgende Landkarten zu haben:

Kollessels Karte von Schwaben, 7 Blatt 6 fl.
Amans Karte von Schwaben 2 fl. Karte von Seeland, Holland, Spanien, Frankreich, Deutschland, Königreich Böhmen in 16 Kreise, Ungarn, Türkei, Rußland, England, Italien etc. zu 24 bis 36 fr. per Stück. Gaspari Schul-Atlas ohne Ortsbenennung, geb. 4 fl. 30 kr. Derselbe mit Ortsbenennungen, 36 Blatt 3 fl.

Karlsruhe. [Gypsverkauf.] Unterzeichneter hält stets ein Gypslager der feinsten Strasburger Waare von 600 bis 800 Centner, wobei er beim Verkauf folgende Bedingungen zu machen sich genöthigt sieht:

Der Centner Gyps zu 100 lb netto kostet
I fl. 12 kr.
wenn 10 Centner zumal genommen und zusammen gewogen werden.

In kleineren Partheen verkauft er diesen feinen Gyps das hiesige Simeri zu 22 fr.
das halbe Simeri 11 fr.

Karlsruhe im October 1809.

Müller, Maurermeister,
wohnhaft in der neuen Herrngasse.

Karlsruhe. [Hausversteigerung.] Bis Montag den 16. dieses Vormittags um 9 Uhr wird das der Frau Rechnungsrath Deimling und Schreinermeister Wolf gehörige zweistöckige Haus sammt Zugehörde in der neuen Adlergasse neben der Briefpost und Kaufmann Rosenfeld auf deren Ansuchen in dem Haus selbst öffentlich an den Meistbietenden mit dem Anhang versteigert werden, daß ein großer Theil des Kaufschillings vorzinslich stehen bleiben könne.

Karlsruhe, den 5. October 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Kork. [Domainenverkauf.] In Befolg höchster Verfügung werden nachbenannte herrschaftliche Güter unter Grundlage der in dem Regierungsblatt No. 40. de 1808. bekannt gemachte Hauptbedingungen in schicklichen Abtheilungen für Eigenthum öffentlich versteigert werden.

Samstags den 4. Nov. h. a. zu Wilslett im Adler:

- 4 Tagen Wiesen, das Zimperdmättel,
- 30 Tagen im Colmerloch,
- 2 ditto auf den Mähmatten,
- 3 Feuch Ackerfeld im Elogwald.

Montags den 7. November zu Sundheim im Grünwald:

Ohngefähr 12 Tagen Wiesen auf der Wassermatt.

Dienstags den 7. Nov. zu Kerk im Ochsen:

- 4 Feuch Ackerfeld im Hohrsterloch,
- 6 ditto im Okerloch,
- 9 ditto im Hirzfeld,
- 5 ditto im Stelmättel,

3½ ditto die Wörterin und ein Gültguth, ohngefähr 9 Feuch groß, theils im Lindensfeld und Strösel, theils im Heiligenhäusel, im Weidenfeld, im Schbühl und auf'm Rott gelegen.

Mittwochs den 8. Nov. zu Elardsweyer im Georg Luzen Haus Vormittags um 9 Uhr:

- Der I Str. groß Ackerfeld auf der Ams,
- 1 Feuch groß die kleine Escherdill,
- 4½ Tagen Wiesen, die Kälberin auf der Wassermatt,
- 2 Tagen Wiesen im Krumm-Ort.

Mittwoch den 8. Nov. Nachmittags um 3 Uhr
zu Hesselhurst im Hirsch:

Vor 1 Str. groß Ackerfeld im Vogelhürsterloh,
I ditto im Heimen Dettel.

Dienstag den 14. ejusd. zu Marlenheim im
Ablers:

Die ehemalige St. Margarethen Hofguth samt
Hausplatz, in ungefähr 24 Tagen Wiesen und
36 Juch Aekern bestehend. Wozu die Lieb-
haber andurch öffentlich eingeladen werden.

Kork, den 7. October 1809.

Großherzogl. Amtskellerey.

Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logisgesuch.] Für eine stille
Haushaltung wird ein Logis von 2 Zimmern, Kam-
mer, Küche, Holzplatz und Antheil am Keller in
einer guten Lage der Stadt sogleich zu beziehen ge-
sucht. Das Comptoir des Provinzialblatts gibt
weitere Nachricht.

Karlsruhe. [Logis.] In der Hauptstraße
Nro. 319. ist ein Logis von 4 Zimmern, Küche,
Keller, Garten und Holzremis sogleich zu beziehen.

Karlsruhe. [Loais.] In der Walbhorn-
gasse beim Hofschmide Beck ist in dem gewesenen
Duperatischen Logis der ganze mittlere Stock zu
verleihen und kann bis den 23. October oder 23.
Januar bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] In der neuen Adler-
gasse Nro. 367. ist im mittlern Stock ein rapazirtes
Zimmer mit Bett und Meubel zu verleihen und
kann auf den 23. October d. J. bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] In Nro. 411. in
der Spitalstraße sind im Hinterhaus zwei Zimmer
mit Alkoven, Küche, Speicher, Kammer und Holz-
remis einzeln oder im ganzen für ledige Herren mit
Bett und Meubels monatlich zu verleihen und kön-
nen sogleich bezogen werden.

Karlsruhe. [Ziegelhütten-Verleihung.] Die
Eigenthümer der Gemeindegiezelhütte, deren Bestand
nächst Michaeli zu Ende gehet, wird Donnerstag
den 26. October a. c. Nachmittags 2 Uhr auf

dem dasigen Rathhause mittelst öffentlicher Ver-
steigerung auf ein weiteres Jahr in Bestand gege-
ben werden, welches hierdurch öffentlich bekannt
wird.

Karlsruhe, den 3. October 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Durlach. [Ziegelhütten-Verleihung.] Künftigen
Mittwoch den 18. October wird die der Gemeinde
Grödingen zugehörige Ziegelhütte, deren Bestand
mit Georgii 1810. zu Ende geht, auf dem dasigen
Rathhaus Nachmittags um 1 Uhr auf 4 weitere
Jahre, nemlich von Georgii 1810. bis 1814. ver-
lehnt werden. Die Liebhaber werden daher hieoon
in Kenntniß gesetzt, um sich zur gehörigen Zeit bei
der Steigerung einzufinden zu können.

Durlach, den 30. September 1809.

Kommerzial-Anzeigen.

Karlsruhe. [Anzeige.] In der C. F.
Müllerschen Hofbuchdruckerey erscheint Ende des
Monats Octobers die

Großherzoglich Badische

Erordnung

mit Rücksichtnahme auf die Rechte der gesetzlich
anerkannten natürlichen Kinder, nach dem neuen
badischen Landrecht tabellarisch bearbeitet, worinn
die Stammsfolge aller gesetzlichen Erben bis auf
den 12. erbfähigen Grad, nebst der Nachweisung,
in welchem Grade jeder Erbe zum Verstorbenen
steht, und wer zunächst zur Erbschaft berechtigt
ist, mit Allegirung der desfalligen Sätze des neuen
Landrechts, deutlich und für jeden faßlich darge-
stellt ist.

Diese Erdbordnungstabelle ist nach den strengsten
Rechtsgrundsätzen nach dem neuen Badischen Land-
recht entworfen und von Rechtskennern geprüft und
genau berichtet.

Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Da Un-
terzeichneter schnell von hier abzureisen genöthigt ist,
so hat er den Herrn Professor Holzmann gebeten,
seine Rückstände zu berichtigen, und ladet deshalb

Jeden, der etwas an ihn zu fordern hat ein, seine Rechnungen demselben zu übergeben.

Karlsruhe, den 21. September 1809.

E. Febr. von Leutrum Ertlingen,
Großherzogl. Bad. Kammerjunker.

Ertlingen. [Bekanntmachung.] Da die auf Samstag den 23. Sept. angekündigte Versteigerung von 54 Stamm Eichen, Holländer Holz im Stupfericher Gemeinds-Wald und dergleichen im Malscher Gemeinds-Wald wegen andern unverschiedlichen Geschäften nicht vor sich gehen konnte; so wird zu deren andern weitern Vornahme Tagfahrt auf Montag den 16. October, Vormittags 10 Uhr bei dem Forstamt in Ertlingen hiermit bestimmt, wobei sich die Liebhaber einfinden können.

Ertlingen, den 27. September 1809.

Großherzogl. Forstamt.

Durlach. [Jahrmart.] Da mehrere Kalender, rücksichtlich des nächst abgehalten werdenden Jahrmartts sich einander darinn widersprechen, daß in einigen der Dienstag nach Simonis und Juda, in andern aber vor Simonis und Juda bemerkt ist; so wird diese Irrung dahin berichtigt, daß besagter Markt jedesmal Dienstags vor Simonis und Juda abgehalten werde.

Durlach, den 11. October 1809.

Von Bürgermeister Amts und
Stadtraths wegen.

Pforzheim. [Viehmarkt.] Auf dem am 2. October 1809. abgehaltenen monatlichen Viehmarkt kamen 750 Stück Rindvieh und 40 Stück Pferde, wovon 149 Stück Rindvieh für 8647 fl. 29 kr. und 21 Stück Pferde für 1320 fl. verkauft worden.

Pforzheim, den 4. October 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Unglücksfälle.

Den 16. September, als der Murgfluß bei Gernspach sehr stark angeloffen war, riß der Stroh ein kleine Mauer ein, auf welcher der 17 Jahr alte Bürgersohn Philipp Jakob Hezel von Gernspach, welcher bei einem Schloffer daselbst in der Lehre gestanden, der Stroh führte den Hezel fort und erst den andern Tag wurde der Leichnam gefunden.

Den 19. September fand der eilffjährige Müllersche Knabe zu Ringolsheim in einem Hause, wo er ein Kind hüten sollte, ein Gewehr auf den Boden stehen, weil kein Pulver auf der Zündspanne von ihm wahrgenommen worden, wollte er nebst zwei anwesenden Knaben, in der Meinung, daß das Gewehr nicht geladen sey, damit spielen, richtete das Gewehr gegen den vierjährigen Gobelischen Knaben, druckte los, und der Knabe wurde erschossen.

Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 9 October 1809.

Fruchtpreis.	Karlsruhe.		Durl.		Pforzheim.		Brodtaxe.				Karlsruhe.		Durl.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pf.	lth	Pf.	l.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Das Malter	7	45	7	45	7	30	Ein Beck zu				Das th.				
Neuer Kern	8	40	8	40	8	48	1 kr. hält	—	7		Ochsenfleisch	10	9		
Alter Kern	8	30	8	30	—	—	bito zu 2 kr.	—	14	—	15	Gemeines	9	—	
Weizen . . .	—	—	—	—	5	52	Weißbrod zu				16	Rindfleisch	8	8	
Neues Korn	—	—	—	—	—	—	6 kr. hält	1	15	1	16	Kuhfleisch	7	—	
Altes Korn	—	—	—	—	—	—	Schwarzbrod					Kalbsteif	9	9	
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—	zu 5 kr. hält	2	2	—	—	Käuptlingsfl.	7	—	
Gersten . . .	4	—	4	—	4	32	bito zu 10 kr.	4	7	4	13	Hammelfl.	8	8	
Haber	4	30	4	30	4	—					10	Schweinefl.	10	10	
Welckkorn.	—	—	—	—	8	—						10	Ochsenzunge	10	9
Erbld. Srij	1	35	—	—	1	4						12	Ochsenmaul	12	—
Linfen	1	44	—	—	—	—						9	Ochsenfuß	9	—
Bohnen . . .	—	—	—	—	—	—						24	1 Kalbskopf	24	—

[Viktualien-Preise.] Rindschmalz das th. 26 kr. — Schweineschmalz 28 kr. — Butter 22 kr. —
Lichter 24 kr. — Saife 22 kr. Unschlitt der Centner 25 fl. 5 Eyer 8 kr.